

Satzung
des
Sportfliegerclubs Riedelbach / Taunus
e.V.

Fassung vom 20. Februar 2004

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„SPORTFLIEGERCLUB RIEDELBACH / TAUNUS E.V.“

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen unter Nummer VR 275 eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des „Hessischen Luftsportbundes e.V.“ (HLB) und damit Mitglied des „Deutschen Aero – Clubs e.V.“ (DaeC) und der „Federation Aeronautique International“ (FAI).

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Weilrod – Riedelbach, Hochtaunuskreis.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein betreibt und fördert ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ohne Bindung an Politik und Religion und unter Ausschluß jeder militärischen oder gewerblichen Betätigung den Flugsport und will Freunde für die Idee und die Ziele des Flugsports gewinnen.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Zugehörigkeit

(1) Ordentliches oder passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein

abgelehnter Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden, dann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr und sind von Beitragszahlungen befreit. Ehrenmitglieder erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde.
- (4) Auf Wunsch erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung.

§ 5

Ende der Zugehörigkeit

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Eintritt der Liquidation
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluß
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erfolgen, er muß spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Etwa noch ausstehende Beiträge und Gebühren sind bis zum Ende der Zugehörigkeit zu begleichen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es die fälligen Beiträge und Gebühren trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von acht Wochen nicht bezahlt. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluß ist innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Vorstand zulässig. Der Vorstand legt die Sache dem erweiterten Vorstand vor, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung erfolgen,
 - a) wenn es mehrfach oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat,
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (5) Der Ausschluß muß vom erweiterten Vorstand mit Zweidrittel–Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitgeteilt werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens acht Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt die Sache der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins genießen die Rechte, die die übergeordneten Luftsportverbände, denen der Verein angehört ihren Mitgliedern gewähren.
- (2) Die Mitglieder bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen regelmäßigen Beitrag, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

§ 7

Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, tunlichst vor Beginn der Flugsaison, stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ihn schriftlich dazu auffordern.
- (2) In jedem Falle ist einen Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Die Schriftform wird auch durch die Versendung als E-Mail gewahrt. Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlußfassungen. Eines der Mitglieder fertigt eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen wenigstens alle Anträge und die entsprechenden Beschlußfassungen enthalten sein.

- (4) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme; Gründungsmitglieder haben zwei Stimmen.
- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch darf ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es fällige Beiträge oder Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet hat.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Im Einladungsschreiben soll darauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Bestätigung der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Genehmigung des Kostenvoranschlages
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaften
 - i) Festlegung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 - j) Festlegung von Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und für die Rechnungsprüfer.
 - k) Beschlußfassung über Anträge aller Art
 - l) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - m) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Beschlüsse a) bis k) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluß zu l) bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Für Beschlüsse zu m) gilt § 12.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer.

- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, daß keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach Einladung seiner vier Mitglieder mindestens drei an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Eine Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, ob und in welchem Umfang ihnen Auslagen vom Verein ersetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt wenigstens einmal im Halbjahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn der 1.Vorsitzende es für erforderlich hält, oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.
- (4) Der 1.Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Ergebnisse der Sitzungen sind schriftlich niederzulegen; jedes Mitglied hat das Recht die Protokolle einzusehen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt Mitgliedern des erweiterten Vorstandes umrissene Aufgabefelder zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung zu übertragen.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. In der Regel werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Rechnungsprüfer vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.
 - (2) Sollten an einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens einen Monat, spätestens drei Monate später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit vier Fünftel der anwesenden Stimmen beschließen und die Liquidatoren bestimmen.
 - (3) Da das Vermögen des Vereins laut §2 ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck dient den Flugsport zu fördern, muß das bei Auflösung des Vereins vorhandene Restvermögen dem „Hessischen Luftsportbund“ zur zweckdienlichen Verwendung übergeben werden.
 - (4) Jede derartige Verfügung ist mit dem zuständigen Finanzamt vorher im Einzelnen abzustimmen. Die Nutznießung der Mitglieder am Vermögen im Auflösungsfall ist ausgeschlossen.
-